

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreistag 27. April 2015

Information der Landrätin zum TOP Nr. 7.1- Petition USCar Classic

Einleitung

Mit der Petition von Herrn Steinhausen vom 9. November 2014 und der Stellungnahme der Verwaltung haben sich (auftragsgemäß) die Ausschüsse für Landwirtschaft und Umwelt am 15. Januar 2015 und der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung am 3. Februar 2015 befasst. Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung hat der Empfehlung der Kreisverwaltung folgend dem Kreistag am 23. Februar 2015 empfohlen, den Petenten an die Gemeinde Großbeeren zu verweisen.

Der Kreistag hat über die Petition nicht entschieden und sie an den Kreisausschuss verwiesen.

In der Sitzung des Kreistages hat Herr Steinhausen eine Erwiderung auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung verteilt. In seiner Erwiderung hat Herr Steinhausen seine Forderung in der Petition vom 9. November 2014 dahingehend „novelliert“, dass die Kreisverwaltung nicht mehr aufgefordert wird, die Veranstaltung zu untersagen, sondern die Durchführung auf dem Schlossgelände Diedersdorf aus bauordnungs-, immissionsschutz- und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zu prüfen, und das Ergebnis mitzuteilen. Im Übrigen solle der Kreistag die Petition zur Kenntnis nehmen und den Petenten an die Gemeinde verweisen.

Im Einzelnen:

1

Zu den möglichen immissionsschutzrechtlichen Belangen der Veranstaltung hat der Leiter des Umweltamtes im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt am 15. Januar 2015 Stellung genommen. Die Fahrzeuge seien im Übrigen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen und müssen daher den einschlägigen Umweltauflagen an Kraftfahrzeugen gemäß Zulassungsordnung entsprechen. Der Ausschuss hat unter Beachtung dieser Stellungnahme die Petition zur Kenntnis genommen.

2

Zur Petition vom 9. November 2014 hat der Bürgermeister der Gemeinde Großbeeren am 4. Februar 2015 per Email eine Stellungnahme abgegeben. Schlussfolgernd werde man (die Gemeinde) prüfen, ob die Veranstaltung bauordnungsrechtlich zulässig und ggf. Auflagen in der Marktfestsetzung zu formulieren sind. Der Veranstalter habe auf seine Kosten ein entsprechendes Verkehrskonzept vorzulegen.

Nach Einschätzung der Verwaltung, hat die Gemeinde damit deutlich gemacht, dass sie zuständig für die Festsetzung gemäß Gewerbeordnung ist. Es wird davon ausgegangen, dass Gegenstand der Prüfung auch die Einhaltung der Maßgaben des Bebauungsplans der Gemeinde ist.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet <http://www.teltow-flaeming.de>

3

Die Kreisverwaltung (Ordnungsamt) hat eine fachaufsichtliche Prüfung der Unterlagen der Gemeindeverwaltung über die Festsetzung der Veranstaltung 2014 als Spezialmarkt gemäß § 69 i.V.m. § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung – GewO vorgenommen.

Die Stellungnahme vom 11.03.2015 wurde an die Gemeindeverwaltung gesandt.

Es wurde festgestellt, dass nur der Teil der gewerblichen Anbieter der Veranstaltung USCar Classic von der Festsetzung nach Maßgabe der GewO betroffen sind. Bei der überwiegenden Anzahl der „Aussteller“ handle es sich nicht um gewerbliche Anbieter – private Aussteller werden von der GewO nicht erfasst. Bei der Veranstaltung 2014 in Diedersdorf wurden 21 „gewerbliche“ Anbieter von der Festsetzung erfasst und die „Marktprivilegien“ der GewO (Titel IV) zuerkannt.

Im Falle der Beantragung auf Festsetzung einer Ausstellung oder Messe beschränkt sich die entsprechende Festsetzung daher auch nur auf die gewerblichen Anbieter und eben nicht auf die privaten.

Eine Prüfung und Entscheidung über die Festsetzung der Veranstaltung in Zuständigkeit der Kreisverwaltung erfolgt „erst“ bei einer entsprechenden Antragstellung des Veranstalters.

Recherchen haben ergeben, dass bei einer ähnlichen Veranstaltung in Paaren/Glien (Landkreis Havelland) 43 gewerbliche Händler vor Ort waren, entsprechend wurde gewerberechtlich eine Ausstellung festgesetzt. Die Aussage in der Erwiderung des Petenten, dass in Cottbus eine entsprechende Veranstaltung stattfindet, ist nicht belegt.

4

Die Polizeiinspektion Teltow-Fläming wurde (3.3.2015) um eine Stellungnahme gebeten. Diese liegt vor (Anlage 6).

5

Zu den straßenverkehrsrechtlichen Aspekten der Veranstaltung wurde bereits Stellung genommen. Hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigung durch den Straßenverkehr ist darauf hinzuweisen: Der § 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO gewährt dem einzelnen nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, und zwar auch dann, wenn die Lärmbeeinträchtigungen intensiv sind. Zur Beurteilung, ob das Maß der hinnehmbaren (gebietsbezogenen) Lärmbelastung überschritten ist, stützt sich das Straßenverkehrsamt auf die einschlägigen Vorschriften.

Bereits der Umstand, dass die Benutzung der Dorfstraße in Diedersdorf für den Verkehr während der Veranstaltung eingeschränkt ist, stellt eine Maßnahme auch zum Lärmschutz der Wohnbevölkerung dar. Weiterhin greift das Immissionsschutzrecht.

Zusammenfassend

Maßnahmen sind im Rahmen einer Antragstellung für eine Veranstaltung mittels von Auflagen möglich. Der Veranstalter muss die Möglichkeit haben, bei Beachtung der zulässigen und zwingend erforderlichen Auflagen, die Veranstaltung durchzuführen. Der Verstoß gegen Auflagen ist natürlich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu ahnden. Bei Fehlverhalten ist aber immer gegen den einzelnen Verursacher vorzugehen. Präsenz von Polizei und örtlicher Ordnungsbehörde ist dafür Voraussetzung. Und natürlich die zeitnahe und konkrete Meldung von Ordnungswidrigkeiten.

Die organisatorischen Probleme der vergangenen Jahre sind bei der Vorbereitung künftiger Veranstaltungen zu beachten.

Luckenwalde, 14. April 2015

Kornelia Wehlan